

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

30. August 2019

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im April 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die vorgesehenen neuen erbrechtlichen Bestimmungen gemäss VE-ZGB werden von unseren Mitgliedern grossmehrheitlich begrüsst¹, da diese zu einer sinnvollen Vereinfachung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge führen und aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht unnötigerweise Arbeitsplätze gefährdet werden. Unternehmen, welche im Rahmen einer Erbteilung erzwungenermassen verkauft werden müssen, um an Liquidität für die Ansprüche der Miterben zu gelangen, sind in einer Drucksituation, welche dazu führt, dass sie in der Regel tiefere Verkaufspreise erzielen. Mit der vorliegenden Vorlage gelingt eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen an der Unternehmensnachfolge wie auch der Interessen der nicht unternehmensführenden pflichtteilsgeschützten Erben.

¹ Einzig unser Mitglied, die Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG), lehnt die Vorlage ab, weil sie diese als unnötigen und unerwünschten Eingriff in die Privatautonomie versteht, welcher zugleich die Interessen der pflichtteilsgeschützten Erben unnötig tangieren würde.

Schweizweit existieren zahlreiche kleine und mittelgrosse Familienunternehmen, welche oftmals durch Inhaber geführt werden. Dabei stellt das zwingende erbrechtliche Pflichtteilsrecht oft die grösste Herausforderung für den Generationenwechsel dar. Das aktuelle Recht favorisiert die Interessen der Erben vor den Interessen des Unternehmens und der damit verbundenen Personen. Erben, in deren Erbmasse sich ein Unternehmen befindet, können ihre Ansprüche in gleicher Weise durchsetzen wie andere Erben. Sofern das Hauptaktivum des Nachlasses das Unternehmen darstellt, kann dies zu Problemen führen.

1 Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens bzw. von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einen Erben (Art. 617 VE-ZGB)

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen abgeschlossen, so besteht neu die Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens oder der Integralzuteilung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen an einen einzelnen Erben. Dies stellt im Vergleich zum aktuellen Erbrecht eine Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge dar, welche wir begrüssen. Damit lässt sich die Zerstückelung von Unternehmen vermeiden.

2 Möglichkeit, von den Miterben einen Zahlungsaufschub zwecks Vermeidung schwerwiegender Liquiditätsprobleme zu erhalten (Art. 619 VE-ZGB)

Die Vorlage sieht ebenfalls die Möglichkeit des Aufschubs der vom Unternehmensnachfolger geschuldeten Ausgleichszahlungen an seine Miterben vor, wenn ihn die sofortige Zahlung der Forderungen anderer Erben in ernstliche Schwierigkeiten bringen würde (Art. 619 Abs. 1 VE-ZGB). Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen (Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB). Die gestundeten Beträge wären durch die Erbin sicherzustellen und angemessen zu verzinsen (Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB).

Gerade in den Fällen, in welchen eine Sicherstellung der Ausgleichszahlung am Nötigsten wäre, würde sich eine solche schwierig gestalten, weil Ausgleichsforderungen nicht ohne Weiteres auf dem Kapitalmarkt beschafft werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aus wirtschaftlicher Sicht ineffiziente Unternehmen nicht unnötig lange am Leben erhalten werden dürfen. In diesem Sinne muss diese vorgeschlagene Massnahme hinsichtlich der genannten Aspekte nochmals geprüft und entsprechend präzisiert werden.

3 Unternehmensbewertung im Zeitpunkt der Zuweisung (Art. 633a und 633b VE-ZGB)

Erlangt ein Erbe durch eine Zuwendung des Unternehmens (oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einem Unternehmen) die Kontrolle über das Unternehmen, sollen die Bestimmungen über den Anrechnungswert bei einem Unternehmen als Ganzes sinngemäss gelten. Insbesondere sollen die betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann (vgl. auch die Stellungnahme unseres Mitglieds CCIF/HIKF, S. 3, welches auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Differenzierung nach betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen eines Unternehmens hinweist). Da die Person das Unternehmen kontrolliert, soll ihr richtigerweise auch das finanzielle Risiko ab dem Zeitpunkt der Übernahme auferlegt werden (Zuwendungstagsprinzip).

4 Verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben (Art. 522a VE-ZGB; 618 VE-ZGB; Art. 628 Abs. 2 VE-ZGB sowie Art. 633 VE-ZGB)

Minderheitsanteile an einem Unternehmen sind oft nicht leicht verwertbar. Deshalb sollen Pflichtteilserben die Übernahme von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zwecks Abfindung ihres Anspruchs auf den Pflichtteil neu auch von Gesetzes wegen ablehnen können (Art. 522a VE-ZGB; gesetzliche Verankerung bereits heute geltender Praxis). Dies soll auch im Rahmen der Zuweisung eines Minderheitsanteils durch das Gericht gelten (vgl. Art. 618 VE-ZGB).

Die übrigen Erben sollen bei der Erbteilung vor einer unfreiwilligen Naturalausgleichung geschützt werden. Die entsprechenden Massnahmen rechtfertigen sich, weil der Erbe durch die Annahme von Unternehmenswerten durch lebzeitige Zuwendung des Erblassers gleichzeitig auch das unternehmerische Risiko übernehmen muss und es ihm nicht erlaubt sein soll, ein selbst heruntergewirtschaftetes Unternehmen in einem späteren Zeitpunkt in den Nachlass zu werfen (Art. 628 Abs. 2 und Art. 633 VE-ZGB).

Auch im Lichte der bereits laufenden Revisionsbestrebungen des schweizerischen Erbrechts, welche darauf hinzielen, die Verfügungsbefugnis des Erblassers durch Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen zu erweitern (1. Teil des Revisionsvorhabens) sind die dargelegten Massnahmen im Interesse der pflichtteilsgeschützten Erben im Rahmen der Unternehmensnachfolge (2. Teil des Revisionsvorhabens) aus Sicht der Wirtschaft sachgerecht.

5 Proaktive Regelung der Unternehmensnachfolge der Regelung durch Erben im Todesfall vorzuziehen

Unabhängig dieser neuen Bestimmungen im Erbrecht im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge ist aus Sicht der Wirtschaft eine aktive Planung der Unternehmensnachfolge stets vorzuziehen, damit die Auseinandersetzung wenn möglich nicht den Erben im Todesfall überlassen wird. Zwar mögen die neuen erbrechtlichen Bestimmungen verhindern helfen, dass das Familienunternehmen im Todesfall veräussert werden muss; doch gleichzeitig besteht das Risiko, dass im Falle der Uneinigkeit unter den Erben die gerichtliche Erbteilung stark hinausgezögert würde, was für die Familienunternehmen und auch die Erben selbst letztlich aufgrund der entstehenden Kosten sowie des Zeitverlusts wenig zielführend sein dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches